

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 2. Juli 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Kartoffelversorgung betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1918.)

Kartoffelversorgung betreffend.

Aufgrund der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Reichs-Gesetzblatt Seite 569) und der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 über Kartoffeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 713) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird für die Zeit bis 14. September 1918 verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ernte der feldmäßig angebauten Kartoffeln darf nur nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeistersamts des Erzeugungsorts erfolgen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kartoffeln noch nicht ausgereift sind.

§ 2.

Für die Aufbringung der zur Versorgung der Versorgungsberechtigten erforderlichen Kartoffeln durch die Kommunalverbände und Gemeinden gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 unserer Verordnung vom 18. August 1917, Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 285).

§ 3.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Speisekartoffeln, soweit sie sie zur Ernährung für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft sowie als Saatgut in ihrem Betrieb nicht benötigen und es sich nicht um anerkanntes Saatgut handelt, an die durch den Kommunalverband des Erzeugungsorts bestellten Aufkäufer gegen Bezahlung des jeweiligen